

Weisung 202207005 vom 15.07.2022 – Fachliche Weisungen zu den §§ 60 – 67 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I)

Laufende Nummer: 202207005

Geschäftszeichen: GR 1 – II-2003.3

Gültig ab: 15.07.2022

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Arbeitshilfe zu den Mitwirkungspflichten nach §§ 60-67 SGB I und Ihre Anwendung im SGB II (Abgelaufen am 19.03.2017)

Zur Sicherstellung der rechtmäßigen Rechtsanwendung wurden die Fachlichen Weisungen zu den §§ 60 – 67 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) Mitwirkungspflichten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erstmalig erstellt. Die Weisung baut auf der ursprünglichen Arbeitshilfe zum Thema „Mitwirkungspflichten nach §§ 60 – 67 SGB I im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ auf.

1. Ausgangssituation

Grundsätzlich gilt sowohl für das Sozialverwaltungsverfahren der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 20 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Aus § 21 Abs. 2 SGB X ergibt sich in diesem Zusammenhang der allgemeine Grundsatz der Mitwirkung der Beteiligten bei diesen Ermittlungen. Durch die Regelungen in §§ 60 ff. SGB I ergeben sich Mitwirkungspflichten für die leistungsberechtigte Person.

Nach Überarbeitung der Arbeitshilfe zu den Mitwirkungspflichten wurde die Thematik nunmehr erstmalig in die „Fachliche Weisungen zu den §§ 60 – 67 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I)“ überführt.



Die Fachlichen Weisungen zu den §§ 60 – 67 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) zu den Mitwirkungspflichten stellen die Vorschriften des Dritten Titels des SGB I „Mitwirkung des Leistungsberechtigten“ ausführlich dar und veranschaulichen praktische Anwendungsfälle u. a. anhand von Beispielen.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS Fachliche Weisungen zu §§ 60-67 SGB I.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die Fachlichen Weisungen stehen im [Internet](#) zur Verfügung.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

